

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de
Gerichtsfach Augsburg: 18/11
Datum: 19.07.2018

Rundfunkbeitrag ist zu zahlen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) urteilte am 18. Juli 2018 (Aktenzeichen: 1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17), dass die Vorschriften zur Erhebung des Rundfunkbeitrages für die Erstwohnung und im nicht privaten Bereich im Wesentlichen verfassungsgemäß sind.

Gemäß Pressemitteilung des BVerfG Nr. 59/2018 vom 18. Juli 2018 war zu lesen, dass weiterhin die „GEZ-Gebühren“ bezahlt werden müssen. Nur mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Grundgesetz) nicht vereinbar ist, dass auch für Zweitwohnungen ein Rundfunkbeitrag zu leisten ist.

War in der Bevölkerung die Hoffnung groß, dass sich die Rundfunkbeitragsituation ändern wird, wurde dies enttäuscht, da das BVerfG Großteiles mit der bisherigen Beitragszahlungsverpflichtung einverstanden ist.

Wesentlich wurde ausgeführt:

- 1.) Die Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich entspricht dem Grundgesetz.
- 2.) Bei Zweitwohnungen verstößt die Beitragsbemessung gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundsatz der Belastungsgleichheit.
- 3.) Im nicht privaten Bereich verstoßen weder die Beitragspflicht für Betriebsstätten noch die Beitragspflicht für nicht zu ausschließlich privaten Zwecken genutzte Kraftfahrzeuge gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit.
- 4.) **Im Übrigen** ist die Rundfunkbeitragspflicht **verfassungsgemäß**.

Quelle:

www.bundesverfassungsgericht.de;

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-059.html>; Urteil vom 18.07.2018, Az. 1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR

836/17, 1 BvR 745/17

Fazit:

1.) Leider hat sich zum Rundfunkbeitrag nichts Wesentliches getan und die öffentlich-rechtlichen Sender bekommen weiterhin immer noch sehr viel Geld von der Bevölkerung.

2.) Der Gesetzgeber hat zu den Zweitwohnungen bis spätestens zum 30. Juni 2020 eine neue Regelung vorzustellen.

Rechtsanwalt Robert Uhl